

Ehevertrag

Die Ausgangslage

In Deutschland scheidet mittlerweile jede dritte Ehe. Im Rahmen eines laufenden Scheidungsverfahrens kommt es häufig zu gravierenden Auseinandersetzungen zwischen den Ehepartnern über die Aufteilung des Vermögens, Umfang und Bestehen von Unterhaltsansprüchen sowie von Versorgungsansprüchen.

Um derartige Streitigkeiten im Falle des Scheiterns einer Ehe zu vermeiden, haben die Ehegatten die Möglichkeit, in einem Ehevertrag einvernehmlich Regelungen zu treffen, welche für den Scheidungsfall die Auseinandersetzung des Vermögens, Unterhalts- und Versorgungsansprüche festlegen.

Unser Vorgehen

Abschluss des Ehevertrages

Ein Ehevertrag kann vor der Eheschließung oder während der Ehe geschlossen werden. In der Regel sollte aufgrund der Komplexität der rechtlichen Materie in jedem Falle ein Rechtsanwalt als kompetenter juristischer Berater hinzugezogen werden und der Ehevertrag von diesem ausgearbeitet werden. Da ein Ehevertrag weitreichende persönliche und wirtschaftliche Regelungen enthält, ist es gesetzlich vorgeschrieben, den Ehevertrag notariell beurkunden zu lassen.

Es ist sinnvoll, zunächst zu überlegen, was im Ehevertrag geregelt werden soll. Wir sind Ihnen gerne dabei behilflich im Rahmen eines ersten Beratungsgesprächs aufzuzeigen, welche Regelungen auf welche Weise getroffen werden können und was diese für Folgen haben. In der Regel entwerfen wir dann anschließend einen entsprechenden Ehevertrag im Entwurf und legen diesen Entwurf den Ehepartnern vor.

Die Regelungen des Vertragsentwurfs sollen beide Ehepartner nochmals genau miteinander durchsprechen und eventuelle Unklarheiten abstimmen. Änderungswünsche werden anschließend nach Rücksprache in den Entwurf des Vertrages aufgenommen. Ist der Ehevertrag schließlich zur Zufriedenheit der Ehepartner formuliert, stimmen wir den entsprechenden Inhalt des Ehevertrages mit dem Notar ab, bei dem die Beurkundung durch-

geführt werden soll. Der Notar arbeitet dann auf dieser Basis eine entsprechende notarielle Urkunde aus, welche nochmals an die Ehepartner zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt wird. Im Rahmen der notariellen Urkunde ist der Notar verpflichtet, jede von den Ehepartnern gewünschte Vereinbarung auf ihre Vor- und Nachteile zu überprüfen.

Güterstand

Ohne gesetzliche Regelung leben die Ehepartner in dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Im Rahmen des notariellen Ehevertrages besteht die Möglichkeit, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zu modifizieren, Gütertrennung zu vereinbaren oder Gütergemeinschaft zu verfügen.

Unterhaltsanspruch

Im Rahmen eines notariellen Ehevertrages besteht die Möglichkeit, gesetzliche Unterhaltsregelungen und Verpflichtungen je nach der Leistungsfähigkeit und nach den Bedürfnissen der Ehepartner anzupassen und individuell zu regeln. Dies kann bis zum Unterhaltsverzicht gehen.

Versorgungsausgleich

Nach dem Gesetz werden bei einer Ehescheidung im Rahmen des Versorgungsausgleiches die Rentenanwartschaften der Ehepartner, die während der Ehe erworben wurden, gegeneinander aufgerechnet und die Summe der Anwartschaften auf beide Ehegatten verteilt. Meist wird seitens des Ehemannes diesbezüglicher Überschuss gegeben sein, sodass der Ehemann der Ehefrau einen Teil seiner Rentenanwartschaften überlassen muss.

Durch einen notariellen Ehevertrag lässt sich die gesetzliche Regelung modifizieren, wobei die diesbezüglichen Regelungen durch das Familiengericht genehmigt werden müssen.

Das Ziel

- Vermeidung einer kostenintensiven und langwierigen Auseinandersetzung vor dem Familiengericht
- Erhaltung von Vermögenswerten
- Planung der Möglichkeiten, die Interessen der Ehepartner in angemessener Weise zu regeln

Sinn und Zweck des Ehevertrages



Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

*Susanne Fitting-Perlak
Rechtsanwältin
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 20
susanne.fitting-perlak@mtg-group.de*

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

weiteres Büro

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdB

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung 1

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung 2

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung 3

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung 4

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung 5

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung 6

93155 Hemau
Josef-Binner-Str. 5
Tel.: 09491 9020 76
Fax: 09491 9020 49